

Änderungen im Berufsbildungsgesetz ab diesem Jahr

Das ist neu in der dualen Ausbildung

Die duale Ausbildung ist in den Grünen Berufen fest verankert. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Ausbildung in Betrieb und Schule gibt das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vor. Durch eine Gesetzesnovellierung haben sich seit Jahresbeginn verschiedene Veränderungen ergeben.

Bei der Freistellung für den Berufsschulunterricht gibt es keine Unterscheidung mehr zwischen minder- und volljährigen Auszubildenden.

- Am Berufsschultag ist eine Beschäftigung von Auszubildenden vor Schulbeginn unzulässig, wenn der Unterricht vor 9 Uhr beginnt.

- Einmal in der Woche erfolgt die Freistellung für einen ganzen Berufsschultag, wenn dieser mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten beinhaltet; an diesem Tag muss dann keine Rückkehr mehr in den Betrieb erfolgen. Bei der Anrechnung dieses Berufsschultages auf die Ausbildungszeit wird die durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit berücksichtigt.

- Bei einem weiteren Berufsschultag in der gleichen Woche erfolgt eine Freistellung für den Berufsschulunterricht unter Anrechnung der Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen auf die Arbeitszeit. Hier kann gegebenenfalls eine Rückkehr in den Betrieb erforderlich werden, wenn die täglich vereinbarte Arbeitszeit noch nicht erreicht wurde.

- Eine Freistellung erfolgt auch in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen. Angerechnet wird hier die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit.

Neu ist die Vorgabe, dass Auszubildende an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freigestellt werden müssen.

Mindestsätze für die Vergütung

Seit Jahresbeginn ist durch das Berufsbildungsgesetz eine Mindestausbildungsvergütung vorgeschrieben. Diese greift, wenn für den Ausbildungsberuf kein Tarifvertrag vereinbart wurde. Bei den

Grünen Berufen kommen im Regelfall Tarifverträge zur Anwendung. Die tariflich vereinbarten Vergütungen liegen aktuell oberhalb der festgelegten Mindestausbildungsvergütung.

Neue Angaben im Ausbildungsvertrag

Der Ausbildungsbetrieb muss im Ausbildungsvertrag künftig unter



Das Berufsbildungsgesetz für die Ausbildung ist überarbeitet worden. Die Ausbildung in Teilzeit wird gestärkt und Mindestverdienstmöglichkeiten festgeschrieben.
Foto: Jane Kröger

anderem für statistische Zwecke seine Betriebsnummer angeben. Dies ist eine achtstellige, nur aus Ziffern bestehende Zahl. Sie wird bei der Betriebsgründung durch die Agentur für Arbeit vergeben und befindet sich auf den Meldzetteln für die Sozialversicherungen.

Unterschriftspflicht im Wochenbericht

Nach wie vor ist der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis eine Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Allerdings bestätigt der Ausbilder mit seiner Unterschrift unter den Wochenbericht stärker als bisher, dass die Mindestanforderungen, das heißt ein gewisses Mindestmaß an

inhaltlicher Gestaltung und Regelmäßigkeit sowie Sauberkeit der Eintragungen, erfüllt sind. Weicht der Ausbildungsnachweis trotz Unterschrift erheblich von dieser Vorgabe ab und kann damit nicht als zulassungserfüllend gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Meister wird „Bachelor Professional“

Das neue BBiG sieht neben der Fortführung so etablierter Abschlussbezeichnungen wie Meister und Agrarbetriebswirt künftig auch den „Bachelor Professional“ und den „Master Professional“ vor. Diese zusätzlichen Bezeichnungen werden auf den Zeugnissen und Urkunden erst ausgewiesen, wenn die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen entsprechend angepasst wurden, dies ist für den Sommer angekündigt.

Berufsausbildung auch in Teilzeit möglich

Eine duale Ausbildung kann auch in Teilzeit erfolgen. War bisher ein berechtigtes Interesse erforderlich, zum Beispiel zu betreuende Kinder oder Angehörige, kann nun die tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit frei zwischen den Vertragspartnern reduziert werden, und zwar um maximal 50 %. Gleichzeitig kann die Ausbildungsdauer verlängert werden, und zwar bis maximal um das 1,5-Fache der üblichen Ausbildungszeit. Die Arbeitszeiten sowie die Ausbildungsdauer sind im Berufsausbildungsvertrag entsprechend einzutragen.

Sollten sich Fragen ergeben, steht die Ausbildungsberatung der Landwirtschaftskammer gerne zur Verfügung.

Ursula Wagener
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-250
uwagener@lksh.de

Für alle Landwirte in der Ausbildung und ihre Ausbilder



Dieses bewährte Frage- und Antwortbuch enthält weit über 1000 für die Berufsausbildung wichtige Fragen aus allen Teilgebieten der Landwirtschaft. Junge Landwirte in der Berufsausbildung können mit dieser Fragensammlung ihren Wissensstand verbessern, Ausbilder nutzen sie, um Kenntnisse ihrer Auszubildenden überprüfen zu können.

• Antworten auf alle wichtigen Fragen in Ausbildung und Praxis • schnelle Kontrolle • zum eigenständigen Lernen und zur schnellen Information • 18. erweiterte Auflage; 556 Seiten

VERSANDKOSTENFREI 19,90 €

Bestellungen per Telefon 0 43 31/12 77 - 19 oder Fax 12 77 - 833
oder per E-Mail: buecher@bauernblatt.com

Bauernblatt GmbH · Postfach 740 · 24751 Rendsburg

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE56ZZ00000054154

Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt. **SEPA-Lastschriftmandat:** Ich ermächtige die Bauernblatt GmbH, einmalig eine Zahlung von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Bauernblatt GmbH auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

...oder besuchen Sie uns unter: shop.bauernblatt.com